



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christian Zwanziger, Gabriele Triebel, Benjamin Adjei**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 18.07.2024

Rechtsanspruch Ganzttag II: Ausgestaltung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbildung an bayerischen Grundschulen

Mit dem Schuljahr 2026/2027 wird der gesetzliche Anspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter schrittweise wirksam. Das bewusst weit gefasste Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) des Bundes wurden durch die Staatsregierung bisher nicht für Bayern ausgestaltet und konkretisiert. Ein dringend benötigtes Ausführungsgesetz zum GaFöG wurde abgelehnt. Somit bleiben sowohl bei den mit dem Ausbau betrauten Kommunen als auch bei den Eltern Fragen offen, welche Angebote den kommenden Rechtsanspruch erfüllen werden und auf welche Rahmenbedingungen man sich bei Bedarfserhebung, Planung und Ausbau einstellen muss.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass sich Familien weiterhin auf das aus guten Gründen in Art. 43 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verankerte Sprengelprinzip für den Besuch der Grundschule mit Recht auf Ganztagsbildung verlassen dürfen, ohne eine Zuweisung der Grundschulkinder in andere Sprengel mit „Ganztagsrestplätzen“ und erheblichem Mehraufwand beim Schulweg fürchten zu müssen? 4
- 1.2 Welche Weglängen/Beförderungsangebote werden für Grundschülerinnen und Grundschüler als zumutbar angesehen, um eine Schule mit einem Ganztagsangebot zu erreichen? 4
- 1.3 Werden die Kosten des Schulwegs erstattet, wenn sich die Eltern eines Grundschulkindes für eine bestimmte der Art der Ganztagsbildung entscheiden (z. B. höhere pädagogische Qualifikation des Personals, kleinere Gruppen, ökonomische Gründe für die Wahl einer bestimmten Betreuungsform)? 5
- 2.1 Wie stellt die Staatsregierung angesichts der aktuell sehr hohen Spreizung des Elternbeitrags für Ganztagsplätze (Plätze in einer gebundenen Ganztagsklasse und in der offenen Ganztagschule sind in der Regel kostenfrei, Hortplätze sind oft sehr viel teurer) sicher, dass die Kosten für Eltern bei Wahrnehmung des Rechtsanspruchs gerecht verteilt sind? 5

2.2	Welche Kosten sind in den Augen der Staatsregierung zumutbar für einen rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsplatz (Kostendeckelung, ggf. auch auf Regelungen für Mehrkindfamilien eingehen)?	5
2.3	Angesichts der Tatsache, dass vielerorts die Kosten für Ferienbetreuung separat zu zahlen sind und eine noch weitere Kostenspreizung aufweisen, wie plant die Staatsregierung hier eine angemessene Verteilung der Plätze angesichts des Rechtsanspruchs?	6
3.1	Wie wird seitens der Staatsregierung sichergestellt, dass sozioökonomische Faktoren bei der Zuteilung von unterschiedlich teuren Plätzen an Familien ausreichend berücksichtigt werden?	6
3.2	Wie berücksichtigt und vermeidet die Staatsregierung besondere Härten, die eine Ganztagsbildung außerhalb des eigenen Grundschulsprengels bedeuten kann (bitte auf pädagogische, ökonomische und organisatorische Aspekte bei Kindern und ihren Familien eingehen)?	7
3.3	Kann ein Platz, der aus ökonomischer Sicht für eine Familie nicht zumutbar ist, den Anspruch auf Ganztagsbildung erfüllen (bitte gesondert auf zumutbare Belastung und individuelle Grenzwerte eingehen und ggf. angeben, welche alternativen Möglichkeiten sich für betroffene Familien bieten)?	7
4.1	Wie trägt die Staatsregierung beim Ausbau der Ganztagsbildung und -erziehung für Grundschul Kinder dem Recht auf inklusive Bildung Rechnung, die sich selbstverständlich auch auf die Ganztagsbildung bezieht?	7
4.2	Wie trägt die Staatsregierung bei Zuteilung und Betrieb der Ganztagsbildung und -erziehung für Grundschul Kinder dem Recht auf inklusive Bildung Rechnung, die sich selbstverständlich auch auf die Ganztagsbildung bezieht?	7
4.3	Wie trägt die Staatsregierung beim Ausbau der Ferienbetreuung für Grundschul Kinder dem Recht auf inklusive Bildung Rechnung, um rechtsanspruchserfüllende Ganztagsangebote für alle Grundschul Kinder sicherzustellen?	7
5.1	Muss die Ganztagsbildung und -erziehung der Grundschul Kinder während der Schulzeit und in der Ferienzeit aus derselben Hand angeboten werden (bitte darauf eingehen, inwieweit eine selbstständige Suche nach verfügbaren, bezahlbaren und pädagogisch angemessenen Ferienangeboten für Familien zumutbar ist und ob auch hier das Sprengelprinzip greift)?	9
5.2	Welche pädagogischen Anforderungen werden an die Ferienbetreuung gestellt, können z. B. Vereine mit ausgebildeten Übungsleiterinnen und Übungsleitern Ferienangebote anbieten, die rechtsanspruchserfüllend sind?	9

6.	Angesichts der Verantwortungsgemeinschaft von Kommunen und Freistaat bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbildung, auf deren Grundlage z. B. Schulen mit gebundenem und offenem Ganztag eingerichtet werden, greift diese Verantwortungsgemeinschaft auch bei Ersatzleistungen, die den Eltern, die keinen Platz für ihre Kinder erhalten, gewährt werden müssen (bitte angeben, aus welchen Budgets/Haushaltsansätzen diese Ersatzleistungen gezahlt werden)?	10
7.1	Welche Möglichkeiten ergeben sich (neben dem oft langen und belastenden Rechtsweg) für die Eltern, wenn kein rechtsanspruchserfüllender Platz angeboten wird?	10
7.2	Gegen wen in der Verantwortungsgemeinschaft von Kommunen und Freistaat können Eltern eventuelle Ansprüche auf Ersatz (z. B. bei Verdienstausfall) geltend machen?	10
7.3	Was genau umfasst eine Ersatzleistung bei Verdienstausfall (bitte auf Sicherung des Arbeitsverhältnisses, Sozialversicherung, Übernahme von betrieblicher Altersversicherung, entgangene Gehaltserhöhungen durch weniger Erfahrungsstufen etc. eingehen)?	10
8.1	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Angebote der Ganztagsbildung ausreichend Raum und Fachkräfte für Kinder mit Förderbedarf an Regelschulen bieten?	10
8.2	Welche Möglichkeiten gibt es für die Fachkräfte in der Ganztagsbildung, sich in Belangen der Inklusion weiterzubilden und die Unterstützungsangebote, die es für den Regelschulbesuch (wie etwa den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst) gibt, in Anspruch zu nehmen?	11
8.3	Welche Möglichkeiten gibt es für Schulkinder, die eine therapeutische Begleitung (z. B. Ergotherapie, Logopädie, Dyskalkulie-Training, LRS-Training/-Therapie) benötigen, diese Begleitung in die Ganztagsbildung zu integrieren (bitte einzeln auf die unterschiedlichen Angebote unter Schulaufsicht, die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und ggf. sonstige Angebote, die in den Analysen zur Ganztagsbetreuung enthalten sind, eingehen)?	12
	Hinweise des Landtagsamts	13

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

vom 13.09.2024

- 1.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass sich Familien weiterhin auf das aus guten Gründen in Art. 43 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verankerte Sprengelprinzip für den Besuch der Grundschule mit Recht auf Ganztagsbildung verlassen dürfen, ohne eine Zuweisung der Grundschul Kinder in andere Sprengel mit „Ganztagsrestplätzen“ und erheblichem Mehraufwand beim Schulweg fürchten zu müssen?**

- 1.2 Welche Weglängen/Beförderungsangebote werden für Grundschülerinnen und Grundschüler als zumutbar angesehen, um eine Schule mit einem Ganztagsangebot zu erreichen?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung muss nicht in vollem Umfang in Angeboten an der Schule erfüllt werden. Bei der Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben des Rechtsanspruches setzt die Staatsregierung in Bayern vielmehr auf die vorhandene Vielfalt an Betreuungsangeboten von Schule und Jugendhilfe, den sogenannten „Werkzeugkasten“ (Hort, Mittagsbetreuung, offener und gebundener Ganztags, Kombieinrichtung). Das jeweilige Angebot des Werkzeugkastens muss den zeitlichen Betreuungsumfang gemäß § 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung ab 1. August 2026 dabei nicht allein vollumfänglich abdecken. Es kann auch einen Baustein darstellen, um den zeitlichen Umfang bei Bedarf in Verbindung mit einem anderen Angebot zu sichern.

Wo welche ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote eingerichtet werden, obliegt der örtlichen kommunalen Bedarfsplanung im eigenen Wirkungskreis. Dabei ist auf Folgendes hinzuweisen: In der Gesetzesbegründung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) wurde vom Bundesgesetzgeber klargestellt, dass der Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter nicht an jeder Schule, sondern im Gebiet des Zuständigkeitsbereichs des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfüllt werden kann. In Bayern kann der Anspruch demnach im gesamten Gebiet der Landkreise und kreisfreien Städte erfüllt werden.

Die Sprengelpflicht gemäß Art. 42 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) gilt selbstverständlich auch mit Einführung des Rechtsanspruches uneingeschränkt fort. Es bleibt daher bei dem Grundsatz, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Schulpflicht in der Schule erfüllen, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wie bisher wird es aber in den Fällen des Art. 43 BayEUG weiterhin möglich sein, dass Schülerinnen und Schüler eine andere als die Sprengelschule besuchen. Die Entscheidung über den gastweisen Schulbesuch ist auf Basis der Regelungen in Art. 43 BayEUG durch die jeweils örtlich zuständigen Stellen anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu treffen. Aufgrund der Bedeutung von Schulen als Standortfaktor insbesondere im ländlichen Raum ist nicht zu erwarten, dass die Anzahl von Gastschulverhältnissen spürbar zunehmen wird.

Für die Weglängen/Beförderungsangebote zu den Schulen, die bei allen Schülerinnen und Schülern einen Teil des Rechtsanspruchs abdecken werden, führt der Rechtsanspruch zu keiner Veränderung. Es gelten die allgemeinen Grundsätze der Schülerbeförderung als kommunale Aufgabe, die für die öffentlichen Grundschulen und Förderschulen insbesondere in der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV – dort insbesondere §§ 2 und 3) geregelt sind.

1.3 Werden die Kosten des Schulwegs erstattet, wenn sich die Eltern eines Grundschulkindes für eine bestimmte der Art der Ganztagsbildung entscheiden (z. B. höhere pädagogische Qualifikation des Personals, kleinere Gruppen, ökonomische Gründe für die Wahl einer bestimmten Betreuungsform)?

Offene oder gebundene Ganztagsangebote sind als schulische Veranstaltungen von den Maßgaben der Schülerbeförderung umfasst. Damit besteht – soweit die jeweiligen Voraussetzungen der SchBefV erfüllt sind – eine Beförderungspflicht zu entsprechenden Angeboten. Mittagsbetreuung und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind keine schulischen Veranstaltungen und werden in Finanzierung und Organisation durch den durchführenden freien oder kommunalen Träger verantwortet. Die Maßgaben der Schülerbeförderung und der SchBefV greifen bei diesen Angeboten daher nicht; lokale Regelungen auf kommunaler Ebene sind auf freiwilliger Basis jedoch möglich.

Die Entscheidung über die Art des Ganztagsangebots sowie dessen Einrichtung erfolgt im Rahmen der Bedarfsplanung vor Ort und ist eine originäre Entscheidung der jeweiligen Kommune im eigenen Wirkungskreis. Ein Anspruch der Erziehungsberechtigten auf eine bestimmte Angebotsform besteht nicht.

2.1 Wie stellt die Staatsregierung angesichts der aktuell sehr hohen Spreizung des Elternbeitrags für Ganztagsplätze (Plätze in einer gebundenen Ganztagsklasse und in der offenen Ganztagschule sind in der Regel kostenfrei, Hortplätze sind oft sehr viel teurer) sicher, dass die Kosten für Eltern bei Wahrnehmung des Rechtsanspruchs gerecht verteilt sind?

2.2 Welche Kosten sind in den Augen der Staatsregierung zumutbar für einen rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsplatz (Kostendeckelung, ggf. auch auf Regelungen für Mehrkindfamilien eingehen)?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Umsetzung des Rechtsanspruches setzt die Staatsregierung auf die vorhandene Vielfalt an bewährten Betreuungsangeboten von Schule und Jugendhilfe. Damit können die bayerischen Kommunen am örtlichen Bedarf orientiert selbst entscheiden, auf welches Angebot aus dem sogenannten „Werkzeugkasten“ (Hort, verlängerte Mittagsbetreuung, offener und gebundener Ganztags- oder Kombieinrichtung) sie setzen wollen. Die Belange der Familien sind zu berücksichtigen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterliegen einer Planungsverantwortung, §§ 79, 80 SGB VIII. Die Staatsregierung unterstützt hierbei mit einem Praxisleitfaden „Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“.

Die Angebote offener und gebundener Ganztage sind mit Ausnahme der Kosten für die Mittagsverpflegung kostenfrei. Für ergänzende Angebote bzw. Zusatzangebote können Elternbeiträge erhoben werden. Für die Mittagsbetreuung können Elternbeiträge erhoben werden. Diese werden durch den jeweiligen Träger abhängig von den Buchungszeiten festgelegt. Daneben fallen auch hier Kosten für die Verpflegung an.

Für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe werden Elternbeiträge in Abhängigkeit von den Buchungszeiten festgelegt. Dass Elternbeiträge erhoben werden dürfen, ist bundesgesetzlich explizit vorgesehen (§ 90 SGB VIII). Die Höhe wird hierbei von den Trägern der Kindertageseinrichtungen im Rahmen privatrechtlicher Betreuungsverträge bzw. kommunaler Gebührensatzungen in eigener Zuständigkeit festgesetzt. Darauf hat der Freistaat Bayern keinen Einfluss. Der Freistaat Bayern ist aufgrund der gesetzlichen Zuständigkeitsverteilung (Kinderbetreuung als kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis) am System der Kindertagesbetreuung lediglich in der Rolle als Refinanzierer beteiligt. Man hat sich bei Einführung der kindbezogenen Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) bewusst für ein System mit möglichst viel Flexibilität für die Träger und wenig Kontrolle entschieden. Der Freistaat Bayern tut allerdings sein Möglichstes, erheblichen Erhöhungen der Elternbeiträge durch die Träger vorzubeugen. Beispielsweise trägt der Freistaat im Rahmen der gesetzlichen Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG erhöhte Personalausgaben infolge von Tarifierhöhungen automatisch mit.

Sind Eltern durch die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und -pflege unzumutbar belastet, können die Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen oder vom Jugendamt übernommen werden.

Darüber hinaus gibt es im Bereich Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 6b Bundeskindergeldgesetz [BKGG] sowie § 28 SGB II und § 34 SGB XII) die Möglichkeit, die Kosten der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule oder Kindertageseinrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Grundsätzlich gilt, dass die Höhe der Elternbeiträge des vermittelten Angebots für die Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 24 SGB VIII nicht relevant ist. Bei Unzumutbarkeit gibt es die Möglichkeit der Übernahme der Beiträge durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

2.3 Angesichts der Tatsache, dass vielerorts die Kosten für Ferienbetreuung separat zu zahlen sind und eine noch weitere Kostenspreizung aufweisen, wie plant die Staatsregierung hier eine angemessene Verteilung der Plätze angesichts des Rechtsanspruches?

Im Rahmen eines Gesamtpaketes wurden die Verantwortungsbereiche abschließend geklärt. Die Verantwortung für die Organisation, Durchführung und Finanzierung von Ferienangeboten verbleibt bei den Kommunen; eine Änderung der bisherigen und im SGB VIII festgelegten Zuständigkeiten erfolgt nicht.

3.1 Wie wird seitens der Staatsregierung sichergestellt, dass sozioökonomische Faktoren bei der Zuteilung von unterschiedlich teuren Plätzen an Familien ausreichend berücksichtigt werden?

- 3.2 Wie berücksichtigt und vermeidet die Staatsregierung besondere Härten, die eine Ganztagsbildung außerhalb des eigenen Grundschulsprengels bedeuten kann (bitte auf pädagogische, ökonomische und organisatorische Aspekte bei Kindern und ihren Familien eingehen)?**
- 3.3 Kann ein Platz, der aus ökonomischer Sicht für eine Familie nicht zumutbar ist, den Anspruch auf Ganztagsbildung erfüllen (bitte gesondert auf zumutbare Belastung und individuelle Grenzwerte eingehen und ggf. angeben, welche alternativen Möglichkeiten sich für betroffene Familien bieten)?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen 3.1 bis 3.3 wird auf die Ausführungen zu den Fragen 2.1 und 2.2 verwiesen.

- 4.1 Wie trägt die Staatsregierung beim Ausbau der Ganztagsbildung und -erziehung für Grundschulkinder dem Recht auf inklusive Bildung Rechnung, die sich selbstverständlich auch auf die Ganztagsbildung bezieht?**
- 4.2 Wie trägt die Staatsregierung bei Zuteilung und Betrieb der Ganztagsbildung und -erziehung für Grundschulkinder dem Recht auf inklusive Bildung Rechnung, die sich selbstverständlich auch auf die Ganztagsbildung bezieht?**
- 4.3 Wie trägt die Staatsregierung beim Ausbau der Ferienbetreuung für Grundschulkinder dem Recht auf inklusive Bildung Rechnung, um rechtsanspruchserfüllende Ganztagsangebote für alle Grundschulkinder sicherzustellen?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Rechtsanspruch gilt für alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen – unabhängig von einer Behinderung und/oder einem etwaigen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und unabhängig davon, ob Schülerinnen und Schüler mit einem solchen Förderbedarf eine allgemeine Schule oder eine Förderschule besuchen. Daher müssen Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und/oder sonderpädagogischen Förderbedarfen bei der konkreten Bedarfsplanung der für den Ausbau zuständigen Kommunen selbstverständlich ebenso berücksichtigt werden. Darauf weisen das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) regelmäßig hin.

Die Inklusion und Barrierefreiheit in Bildungseinrichtungen sowie die Unterstützung der sozialen und persönlichen Entwicklung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind wichtige Ziele der Staatsregierung. Die Inklusion als Querschnittsthema und damit auch die Weiterentwicklung der Bildungsorte zu inklusiven Einrichtungen findet sich auch in den Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit (kurz: Bayerische Bildungsleitlinien – BayBL). Diese Bildungsleitlinien sind ein gemeinsamer und verbindlicher Orientierungsrahmen für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Grund- und Förderschulen. Sie de-

finieren ein gemeinsames Bildungsverständnis, entwickeln eine gemeinsame Sprache für eine kooperative und anschlussfähige Bildungspraxis und ermöglichen dadurch Kontinuität im Bildungsverlauf.

Angebote der offenen und gebundenen Ganztagschule oder der Mittagsbetreuung stehen allen Kindern im Grundschulalter zur Verfügung. Auf Basis der landesrechtlichen Förderung nach dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) bzw. dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) können allgemeine Schulen und Förderschulen Investitionskostenzuschüsse nach dem Landesförderprogramm Ganztagsausbau erhalten.

Die bestehenden Ganztagskonzepte, die im zeitlichen Umfang auf fünf Wochentage ausgeweitet werden, umfassen bereits jetzt auch Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und/oder sonderpädagogischen Förderbedarfen. Für die Umsetzung der Inklusion in der allgemeinen Schule stehen die etablierten Unterstützungsinstrumente der allgemeinen Schulen sowie Beratung und Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste (MSD) der Förderschulen zur Verfügung. Zudem kann an Grundschulen mit Schulprofil Inklusion auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen eine Zusatzförderung im Umfang einer zusätzlichen, regulären Gruppe bis 16.00 Uhr gewährt werden.

Damit kann beispielsweise die Anzahl der Schülerinnen und Schüler je Gruppe reduziert und somit eine intensivere Betreuung und Förderung im Rahmen der offenen Ganztagschule ermöglicht werden. Dies wird selbstverständlich in den ausgeweiteten Konzepten fortgeführt. Überdies besteht an Förderschulen eine entsprechend erhöhte finanzielle Förderung und sind kleinere Gruppengrößen im Vergleich zum Regelschulbereich vorgesehen.

In Bezug auf die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, z. B. Horte, enthält Art. 12 BayKiBiG einen ausdrücklichen Inklusionsauftrag. In den bayerischen Kindertageseinrichtungen sollen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut und gefördert werden, um den Kindern mit (drohender) Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Das BayKiBiG setzt deshalb gezielt Anreize für barrierefreie, inklusiv arbeitende Kindertageseinrichtungen. Die gesetzliche Förderung für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen ist um 350 Prozent erhöht (Gewichtungsfaktor 4,5 im Rahmen der kindbezogenen Förderung). Der Gewichtungsfaktor kann (im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde) um einen zusätzlichen Faktor erhöht werden, um Kosten von zusätzlichem Fachpersonal abzudecken (80 Prozent zusätzlicher Personalkosten).

Wichtige Hebel, um Bewusstsein für Barrierefreiheit zu schaffen, sind zudem Aufklärung, Information, Beratung und Vernetzung. Deshalb wurde die Facharbeitsgruppe „Inklusion“ im Rahmen des Bündnisses für frühkindliche Bildung in Bayern gegründet. Die erste Sitzung hat bereits stattgefunden. Daneben hat das StMAS gemeinsam mit dem Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) seit Juli 2022 ein digitales Informations- und Beratungsangebot („Raum für Inklusion“) ins Leben gerufen mit konkreten Informationen etwa zur barrierefreien Gestaltung von Räumen sowie geeigneten Materialien zur Alltagsgestaltung in den Bereichen Motorik, Sehen, Hören, Kommunikation, Verhalten und Kognition.

Das Programm soll weiter ausgebaut und v. a. die digitalen Fortbildungsangebote zum Themenbereich Inklusion sollen (ggf. unter Einbindung des Kita Hub) durch die Erarbeitung von MOOCs (Massive Open Online Courses; selbstständiges Lernen in zeit- und ortsunabhängigen Kursen) oder ähnlichen Formaten erweitert werden.

Daneben bestehen kostenlose Beratungs- und Fortbildungsangebote für das pädagogische Personal ([kita.bayern](https://www.kita.bayern.de)¹). Das Angebot lädt dazu ein, die Perspektive zu wechseln und einen inklusiven Zugang aus Sicht des Kindes, aber auch des Fachpersonals und der Eltern zu finden, bestehende Barrieren zu erkennen und abzubauen sowie Chancen zur Teilhabe zu unterstützen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Expertinnen und Experten bei konkreten Fragen per E-Mail zu kontaktieren.

Für die sogenannten Kombieinrichtungen, bei denen Schule und BayKiBiG-Angebote räumlich und konzeptionell eng verzahnt werden, gelten die o.g. Grundsätze gleichermaßen. Unabhängig hiervon können auch inklusive Kindertagesstätten, Kindertagesstätten mit Integrationsplätzen und Heilpädagogische Tagesstätten zur Rechtsanspruchserfüllung beitragen.

5.1 Muss die Ganztagsbildung und -erziehung der Grundschul Kinder während der Schulzeit und in der Ferienzeit aus derselben Hand angeboten werden (bitte darauf eingehen, inwieweit eine selbstständige Suche nach verfügbaren, bezahlbaren und pädagogisch angemessenen Ferienangeboten für Familien zumutbar ist und ob auch hier das Sprengelprinzip greift)?

Das GaFöG enthält keine Vorgaben, dass die ganztägige Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter während der Schulzeit und in der Ferienzeit aus einer Hand angeboten werden muss.

Nach dem GaFöG kann der Anspruch, wie bei Frage 1.2 dargestellt, im Gebiet des Zuständigkeitsbereichs des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfüllt werden, in Bayern damit im Gebiet der Landkreise und kreisfreien Städte. Das Sprengelprinzip greift nicht. Dies gilt auch für die Ferienbetreuung.

5.2 Welche pädagogischen Anforderungen werden an die Ferienbetreuung gestellt, können z. B. Vereine mit ausgebildeten Übungsleiterinnen und Übungsleitern Ferienangebote anbieten, die rechtsanspruchserfüllend sind?

Für anspruchserfüllende Angebote gilt nach den bundesgesetzlichen Vorgaben die Erlaubnispflicht nach §45 SGB VIII. Gemäß §45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII besteht eine Ausnahme, wenn eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht. Dazu gehört insbesondere die Schulaufsicht. Damit sind aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung, egal ob Schul- und Ferienzeiten, nur Angebote rechtsanspruchserfüllend, die eine Betriebserlaubnis haben oder unter Schulaufsicht stehen.

Bei der Bereitstellung der Angebote sind Kooperationen der Kindertageseinrichtungen mit Dritten, wie z. B. mit Sportvereinen, Musikschulen oder anderen in vergleichbarer Weise geeigneten Kooperationspartnern möglich, wenn im Rahmen des Kooperationsverhältnisses sichergestellt ist, dass die vorgenannten Anforderungen an die Erlaubnispflicht bzw. die gesetzliche Aufsicht erfüllt sind. Sicherzustellen ist dabei unter anderem, dass im Sinne des §72a SGB VIII einschlägig vorbestrafte Personen nicht beschäftigt werden. Angebote der Jugendarbeit (v. a. der freien Jugendhilfe) sind nach der aktuellen bundesgesetzlichen Konzeption nicht rechtsanspruchserfüllend.

1 <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=99>

Die genaue Ausgestaltung ist aktuell Gegenstand einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit den Kommunalen Spitzenverbänden auf Arbeitsebene.

Die Kultusministerkonferenz hat mit Beschluss vom 12. Oktober 2023 zwölf Empfehlungen zur Umsetzung und pädagogischen Gestaltung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter formuliert.

- 6. Angesichts der Verantwortungsgemeinschaft von Kommunen und Freistaat bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbildung, auf deren Grundlage z. B. Schulen mit gebundenem und offenem Ganztag eingerichtet werden, greift diese Verantwortungsgemeinschaft auch bei Ersatzleistungen, die den Eltern, die keinen Platz für ihre Kinder erhalten, gewährt werden müssen (bitte angeben, aus welchen Budgets/Haushaltsansätzen diese Ersatzleistungen gezahlt werden)?**
- 7.1 Welche Möglichkeiten ergeben sich (neben dem oft langen und belastenden Rechtsweg) für die Eltern, wenn kein rechtsanspruchserfüllender Platz angeboten wird?**
- 7.2 Gegen wen in der Verantwortungsgemeinschaft von Kommunen und Freistaat können Eltern eventuelle Ansprüche auf Ersatz (z. B. bei Verdienstaufschlag) geltend machen?**
- 7.3 Was genau umfasst eine Ersatzleistung bei Verdienstaufschlag (bitte auf Sicherung des Arbeitsverhältnisses, Sozialversicherung, Übernahme von betrieblicher Altersversicherung, entgangene Gehaltserhöhungen durch weniger Erfahrungsstufen etc. eingehen)?**

Die Fragen 6 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie bereits dargestellt, richtet sich der Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In Bayern sind das die Landkreise und kreisfreien Städte. Welche Handlungsmöglichkeiten das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber einer kreisangehörigen Gemeinde hat, die nicht bedarfsgerecht plant und nicht ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stellt, ist eine kommunalrechtliche Frage. Da es sich um eine Aufgabe im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde handelt, stehen der Rechtsaufsichtsbehörde das Informationsrecht (Art. 111 Gemeindeordnung – GO), das Beanstandungsrecht (Art. 112 GO) und das Recht der Ersatzvornahme (Art. 113 GO) zu. Gemeinde und Landkreis sollten sich als Team verstehen, um gemeinsam eine bestmögliche überörtliche Versorgung sicherzustellen. Der Freistaat Bayern ist jedoch eindeutig nicht Anspruchsgegner.

- 8.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Angebote der Ganztagsbildung ausreichend Raum und Fachkräfte für Kinder mit Förderbedarf an Regelschulen bieten?**

Im Hinblick auf die Angebote an Schulen ist auszuführen, dass Inklusion gemäß Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 30b BayEUG Aufgabe aller Schulen ist. Die Verankerung der Inklusion

in Schule und Unterricht wirkt sich daher bereits gegenwärtig auch auf die Gestaltung schulischer Ganztagsangebote aus und findet auch im Schulbau Berücksichtigung. So geben die Vollzugshinweise zur Schulbauverordnung (vgl. Kultusministerielles Schreiben [KMS] vom 15. September 2017, Az. IV.8 – BO 4160 – 6a.93653) Hinweise u. a. zur Veranschlagung des erforderlichen Raumbedarfs zur Berücksichtigung von Inklusion in der Schule wie auch zu Räumlichkeiten, die für die Durchführung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote erforderlich sind. Darüber hinaus greifen die etablierten Unterstützungs- und Beratungsangebote, auf die Schulen bei der Umsetzung der Inklusion zurückgreifen können, selbstverständlich auch im schulischen Ganztag.

Dies wird auch im Rahmen des Rechtsanspruchs zu berücksichtigen sein. StMAS und StMUK weisen regelmäßig gegenüber den Kommunen darauf hin, dass der Rechtsanspruch für alle Kinder im Grundschulalter gilt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Fragen 4.1 bis 4.3 verwiesen.

8.2 Welche Möglichkeiten gibt es für die Fachkräfte in der Ganztagsbildung, sich in Belangen der Inklusion weiterzubilden und die Unterstützungsangebote, die es für den Regelschulbesuch (wie etwa den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst) gibt, in Anspruch zu nehmen?

Für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erhalten die pädagogischen Kräfte in der Handreichung „Lust und Mut zur Inklusion in Kindertageseinrichtungen“ praxisnahe Hinweise zur Öffnung ihrer Einrichtungen für Kinder mit (drohender) Behinderung (Lust und Mut zur Inklusion in Kindertageseinrichtungen, Kapitel 2.2: Der fachliche Weg zur Inklusion – fachliche Weiterentwicklung, S. 19 ff.).

Darüber hinaus fördert das StMAS seit Anfang der 1990er-Jahre die Fortbildungsmaßnahmen für das pädagogische Personal für Kindertageseinrichtungen (Regelfortbildung). Besondere Förderung erhalten die Zuwendungsempfänger für die Umsetzung der vom StMAS vorgegebenen Schwerpunktthemen. Dazu zählten in den letzten Jahren auch Fortbildungen im Bereich Inklusion, wie beispielsweise die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf. Die Schulkindbetreuung ist seit dem Förderjahr 2017 Schwerpunktthema und wird somit seit nunmehr acht Jahren besonders gefördert. Neben der besonderen Förderung erhalten die Zuwendungsempfänger für alle Themen der Fortbildung eine Grundförderung.

Im Hinblick auf Angebote an den Schulen unterstützen Mobile Sonderpädagogische Dienste die Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen, die eine allgemeine Schule besuchen. Dies gilt auch für den Unterricht im Ganztag. Sie diagnostizieren und fördern, beraten Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler und führen Fortbildungen für Lehrkräfte durch. Davon können ggf. auch Kräfte der Ganztagsbildung profitieren. Eine Zuständigkeit des MSD besteht hierfür nicht.

Das Thema Inklusion im Ganztag ist auch als ein Themenschwerpunkt im Jahresprogramm des Instituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) verankert. Im Zuge dessen befasst sich eine Arbeitsgruppe mit der Thematik „Inklusion im Ganztag“. Darüber hinaus bestehen grundsätzlich Möglichkeiten, sich gemeinsam mit Lehrkräften zu diesem Themenfeld zu informieren und es weiterzuentwickeln.

8.3 Welche Möglichkeiten gibt es für Schulkinder, die eine therapeutische Begleitung (z. B. Ergotherapie, Logopädie, Dyskalkulie-Training, LRS-Training/-Therapie) benötigen, diese Begleitung in die Ganztagsbildung zu integrieren (bitte einzeln auf die unterschiedlichen Angebote unter Schulaufsicht, die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und ggf. sonstige Angebote, die in den Analysen zur Ganztagsbetreuung enthalten sind, eingehen)?

Für die Teilnahme an schulischen Ganztagsangeboten greifen grundsätzlich auch die Unterstützungsleistungen der Eingliederungshilfe. Darunter fallen auch Heilpädagogische Tagesstätten (HPT), die einen Beitrag zur Erfüllung des Rechtsanspruchs leisten können. Benötigen junge Menschen mit Behinderung zusätzliche Unterstützung, können sie unter bestimmten Voraussetzungen ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Bei der Ganztagsschule und der Mittagsbetreuung sind dies vor allem Schulbegleitungen bzw. Individualbegleitungen.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Heilmittelerbringung z. B. durch Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten am Ort der Schule rechtlich ermöglicht. Dies bietet Gestaltungsmöglichkeiten für Schulen, Schulaufwandsträger und Therapieeinrichtungen, die therapeutische Angebote im zeitlichen Rahmen des ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebots verwirklichen wollen. Die therapeutische Leistung wird stets auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung erbracht. Es handelt sich nicht um eine schulische Veranstaltung. Das Kind muss nicht zur Praxis kommen, vielmehr kommt die therapeutische Leistung zum Kind.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.